

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



52. Jahrgang

Celle, den 23.06.2022

Nr. 71

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

608 Gemeinde Hambühren, Sitzung des Gemeinderates am 05.07.2022

608 Samtgemeinde Lachendorf, Samtgemeinderatssitzung am 30.06.2022

609 Gemeinde Wietze, Sitzung des Rates am 30.06.2022

609 Stadt Bergen, Ortsübliche Bekanntmachung und Planauslegung EnLAG16, GA3

613 Gemeinde Eicklingen, Bebauungsplan Nr. 23 „Erweiterung Schmolkamp-Ost“, hier: Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

615 Gemeinde Südheide, Planfeststellungsverfahren für den Neubau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh (EnLAG 16)

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Hambühren, Sitzung des Gemeinderates am 05.07.2022

Die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hambühren findet am Donnerstag, dem 05.07.2022 um 18:00 Uhr im Hotel Zur Heideblüte, Celler Str. 1-3, 29313 Hambühren, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ratsmitglieder sowie der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung sowie der dazu vorliegenden Anträge
2. Einwohnerfragestunde
3. Dringlichkeitsanträge
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Gemeinderates vom 28.04.2022
5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hambühren
6. Beschluss der Satzung für die Benutzung von Räumlichkeiten in öffentlichen Einrichtungen
7. Anpassung der Kostenerstattung für die Verpflegung in den gemeindlichen KiTas
8. Verleihung der Ehrennadel der Gemeinde Hambühren
9. Jahresabschluss 2017
10. Jahresabschluss 2018
11. Antrag, die gesamten Parkplätze in der Straße Adlerweg als Kurzzeitparkplätze auszuweisen
hier: Antrag der Gruppe CDW/Denecke vom 13.06.2022
12. Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
13. Berichte des Bürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses gem. § 85 NkomVG
14. Bekanntgabe genehmigter über- und außerplanmäßiger Ausgaben
15. Berichte aus den Verbandsausschüssen und Verbänden, sofern Ratsmitglieder offizielle Vertreter der Gemeinde sind
16. Berichte des Bürgermeisters über erledigte und nicht erledigte Ratsbeschlüsse
17. Beantwortung von Anfragen der Ratsmitglieder

Hambühren, den 22.06.2022
Gemeinde Hambühren

Kranz
Bürgermeister

Nähere Informationen über Sitzungen und die Ratsarbeit im Allgemeinen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Hambühren www.hambuehren.de im Kalender unter dem Menüpunkt "Politik".

- - -

Samtgemeinde Lachendorf, Samtgemeinderatssitzung am 30.06.2022

Am Donnerstag, dem 30.06.2022 um 18:00 Uhr findet im Hotel Restaurant Heidehof, Ahnsbeck, Hauptstraße 22 die 4. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Samtgemeinderates statt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde vor Eintritt in die Beratung von max. 30 Minuten
2. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Bericht der Samtgemeindebürgermeisterin und Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, sowie von Beschlüssen des Samtgemeindeausschusses
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden

5. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
6. Wiederwahl der Schiedsperson für den Schiedsbezirk Lachendorf, Beedenbostel und Ahnsbeck
7. Beratung und Beschlussfassung über den Neubau eines Kindergartens in Hohne
hier: Antrag der SPD-Fraktion
8. Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung eines Baumurnenfeldes auf dem Friedhof in Helmerkamp
hier: Antrag der SPD
9. Ernennung und Entlassung von Ehrenbeamten der Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf
10. Bericht zur Prüfung der Samtgemeindekasse am 22.11.2021
11. Verabschiedung ehemaliger Ratsmitglieder
12. Terminplanung
13. Anfragen und Mitteilungen
14. Einwohnerfragestunde nach Ende der Beratung von max. 15 Minuten

- - -

Gemeinde Wietze, Sitzung des Rates am 30.06.2022

Am Donnerstag, dem 30.06.2022 um 19:00 Uhr, findet eine Sitzung des Rates der Gemeinde Wietze im Bürgersaal, 29323 Wietze, Neue Mitte 1-3 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
4. Bericht des Bürgermeisters aus Verbänden, Unternehmen und Einrichtungen mit kommunaler Beteiligung
5. Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
6. Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Wietze
7. Bewilligung einer außerplanmäßigen Aufwendung (sowie Erträge) im Haushaltsjahr 2022
hier: Betrieb einer kommunalen Großtagespflegestelle
8. Bericht des Bürgermeisters über den Stand der laufenden Baumaßnahmen
9. Mitteilungen
10. Anfragen

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

- - -

Stadt Bergen, Ortsübliche Bekanntmachung und Planauslegung EnLAG16, GA3

Planfeststellungsverfahren für den Neubau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh (EnLAG 16), Abschnitt GA 3, von Umspannanlage (UA) Lüstringen-Punkt (Pkt.) nach Königsholz bestehend aus Höchstspannungsfreileitung, Bl. 4210 (110-kV und 380-kV) vom Pkt. Königsholz-Kabelübergabestation (KÜS) Steingraben, der KÜS Steingraben, Stations-Nr. 01232, dem 380-kV-Höchstspannungskabel, Bl. 4252 von der KÜS Steingraben-UA Lüstringen sowie dem Rückbau der 110-/220-kV-Leitung Bl. 2310 und dem teilweisen Rückbau/Neubau bzw. Änderung der 30-/110-kV-Leitung Bl. 1123, der 110-kV-Leitung Bl. 0226, der 110-/220-kV-Leitung Bl. 2476 und der 110-kV-Leitung Bl. 0768

I.

Die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis

78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine gesetzlich festgelegte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die unbedingte UVP-Pflicht erstreckt sich allerdings nach dem Wortlaut des Gesetzes nur auf die Freileitung.

Die Amprion GmbH hat für das Erdkabel das Entfallen der allgemeinen Vorprüfung beantragt. Das Entfallen der Vorprüfung und die direkte Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind zweckmäßig. Ein UVP-Bericht wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Es wird daher ohne Durchführung einer UVP-Vorprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Das Gesamtprojekt beinhaltet den Neubau einer ca. 70 km langen Höchstspannungsleitung zwischen Gütersloh (Nordrhein-Westfalen) und Wehrendorf in Niedersachsen. Das in der Anlage zum Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) unter der Nummer 16 festgelegte Leitungsvorhaben umfasst insgesamt vier Genehmigungsabschnitte. Hiervon verlaufen zwei auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW): GA 1 und GA 2; sowie zwei auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen: der antragsgegenständliche GA 3 vom Pkt. Königsholz an der Landesgrenze zu NRW bis zur Umspannanlage Lüstringen mit einer Länge von ca. 25,5 km sowie der GA 4, der Gegenstand eines eigenen Planfeststellungsverfahrens sein wird.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Kerßenbrock, Wellingholzhausen, Peingdorf und Vessendorf in der Stadt Melle, in den Gemarkungen Bissendorf, Holte-Sünsbeck, Natbergen, Stockum-Gut und Uphausen-Eistrup in der Gemeinde Bissendorf, in den Gemarkungen Allendorf, Borgloh-Wellendorf, Ebbendorf, Uphöfen in der Gemeinde Hilter, in den Gemarkungen Schinkel, in der Gemarkung Voxtrup in der Stadt Osnabrück sowie in der Gemarkung Holsten-Mündrup in der Stadt Georgsmarienhütte sowie nur für Zuwegungen in der Gemarkung Aschen in der Stadt Dissen beansprucht. Für Ersatzaufforstungsmaßnahmen außerhalb des Trassenverlaufs werden Grundstücke in der Gemarkung Scharmbeck der Gemeinde Faßberg, Baven und Oldendorf in der Gemeinde Südheide, Hohnebostel und Langlingen der Gemeinde Langlingen in der Samtgemeinde Flotwedel, Hohne der Gemeinde Hohne in der Samtgemeinde Lachendorf und Eversen in der Stadt Bergen beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst:

Errichtung und Betrieb der 380-kV-Leitung Wehrendorf – Lüstringen im Genehmigungsabschnitt 3 zwischen dem Pkt. Königsholz an der Landesgrenze zwischen Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen (Stadt Melle) und der UA Lüstringen (Stadt Osnabrück). Die Höchstspannungsleitungsverbindung soll auf Grundlage des durch das EnLAG vorgegebenen Pilotcharakters auf einer Strecke von ca. 25,5 km als Kombination aus Freileitung und Teilerdverkabelung (TEV) umgesetzt werden. Die TEV wird als Pilotstrecke auf einer Länge von ca. 8,9 km realisiert.

Für die Verbindung von Freileitung und Erdkabel ist eine sogenannte Kabelübergabestation (KÜS) erforderlich, die den Übergang der Stromleiter in das Erdreich sicherstellt.

Gleichzeitig werden im Zuge dieses Planfeststellungsverfahrens mehrere Rückbau- und Teilrückbaumaßnahmen sowie Änderungen beantragt:

Insgesamt gliedert sich das Projekt GA 3 zwischen dem Pkt. Königsholz (Landesgrenze NRW/NDS) und der UA Lüstringen in insgesamt acht Maßnahmen bzw. Maßnahmenbündel.

Die Maßnahme I stellt die Fortführung der in den nordrhein-westfälischen Abschnitten GA 1 (UA Gütersloh – Pkt. Hessel) und GA 2 (Pkt. Hessel - Pkt. Königsholz) ebenfalls als Bl. 4210 bezeichneten Freileitung dar. An der Landesgrenze am Pkt. Königsholz werden aus NRW zwei 380-kV- und zwei 110-kV-Stromkreise übergeben und auf dem Neubau Richtung Nordwesten bis zur KÜS Steingraben bzw. Pkt. Steingraben weitergeführt.

Die KÜS Steingraben (Stations-Nr. 01232) beschreibt die Maßnahme II und dient dem Systemübergang zwischen Freileitung und Erdkabel.

Das Erdkabel Bl. 4252 zwischen der KÜS Steingraben und der UA Lüstringen ist die Maßnahme III und umfasst zwei 380-kV-Stromkreise.

Die 380-kV-Stromkreise von der Landesgrenze bis zur UA Lüstringen der Maßnahmen I bis III dienen dazu, die bestehende 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 2310 zu ersetzen.

Der Rückbau der Bl. 2310 beschreibt die Maßnahme IV. Die Bestandsleitung Bl. 2310 trägt heute den zu ersetzenden 220-kV-Stromkreis und einen 110-kV-Stromkreis.

Die Maßnahme V beschreibt die Anpassungen an der 110-kV-Hochspannungsleitung Bl. 0226. Im Bereich Allendorf knüpft im Bestand die zwei 110-kV-Stromkreise tragende Bl. 0226 an die 110-kV-Stromkreise der Bl. 2310 und der Bl. 1123 an. Zukünftig wird diese Anknüpfung der 110-kV-Stromkreise ca. 700 m weiter östlich am Pkt. Allendorf Ost an der neuen 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. Rückbau 110-/220-kV-Freileitung, Bl. 2310 4210 stattfinden. Auf diesen ca. 700 Metern (räumliche Distanz zwischen Pkt. Allendorf und Pkt. Allendorf Ost) wird die Bl. 0226 zurückgebaut und für die Anknüpfung an die neue Bl. 4210 ein neuer 110-kV-Mast am Pkt. Allendorf Ost errichtet.

In der KÜS Steingraben werden von den auf der neuen Freileitung Bl. 4210 geführten zwei 380-kV- und zwei 110-kV-Stromkreisen nur die beiden 380-kV-Stromkreise verkabelt. Die beiden 110-kV-Stromkreise werden an dem im Nahbereich der KÜS Steingraben liegenden Pkt. Steingraben auf die bestehende 30-/110-kV-Freileitung Bl. 1123 ab- und

in nördlicher Richtung bis zur UA Lüstringen als Freileitung weitergeführt. Derzeitig werden auf der Bl. 1123 ein 110-kV- und abschnittsweise ein 30-kV-Stromkreis geführt, die dann zukünftig durch die beiden am Pkt. Steingraben von der Bl. 4210 abgeführten 110-kV Stromkreise ersetzt und bis zum Pkt. Voxtrup Süd auf der 110-kV-Spannungsebene betrieben werden. Südlich des Pkt. Steingraben muss das bis zum Pkt. Allendorf parallel zur Bl. 2310 verlaufenden Teilstück der Bl. 1123 zurückgebaut werden, da die Bl. 1123 in Teilen im zukünftigen Trassenraum der geplanten Leitung steht. Die Anpassungen der Bl. 1123 werden in der Maßnahme VI zusammengefasst.

Im Bereich Pkt. Voxtrup Süd enden derzeit die Bestandsleitungen der Bl. 2310 und Bl. 1123 und übergeben die Stromkreise an die Bl. 2476 und Bl. 0089, die diese bis in die UA Lüstringen einführen. Durch den Rückbau der Bl. 2310, von der aus die beiden Stromkreise auf die Bl. 2476 heute umgelegt werden, werden dann auf der Bl. 2476 die Gestängeplätze dieser beiden Stromkreise frei. Diese werden zukünftig von den 110-kV-Stromkreisen der angepassten Bl. 1123, die dann am Pkt. Voxtrup Süd auf die Bl. 2476 umgelegt wird, weiter genutzt. Dadurch entsteht zwischen der Landesgrenze und der UA Lüstringen über die Bl. 4210, Bl. 1123 und Bl. 2476 eine durchgehende Verbindung von zwei 110-kV-Stromkreisen. Die nötigen Anpassungen an der Bl. 2476 stellen die Maßnahme VII dar.

Durch die Umlegung der beiden 110-kV-Stromkreise der angepassten Bl. 1123 auf die Bl. 2476 kommt es zu Minderabständen der einzelnen Leiterseile auf einem Spannungsfeld der Bl. 0768, die am Pkt. Voxtrup Süd ebenfalls zwei 110-kV-Stromkreise an die Bl. 2476 übergibt. Um diese Minderabstände zu vermeiden, werden die Leiterseile eines 110-kV-Stromkreises der Bl. 0768 in diesem Spannungsfeld ausgetauscht und mit angepasster Zugspannung neu verlegt. Diese Anpassung der Bl. 0768 beschreibt die Maßnahme VIII.

Zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung wird anstelle des bisherigen Mastes Nr. 52 der Bl. 2310 ein Provisorium (Mast P 52) im bestehenden Schutzstreifen hergestellt.

Der vorliegende Plan enthält:

- Kurzanleitung zur Handhabung und Ergebnisse der Planfeststellungsunterlagen
- Erläuterungen zum Vorhaben mit Erläuterungsbericht und Variantenvergleich
- Übersichtsplan vom Gesamtvorhaben, Übersichtsplan mit Blattsnitten von der Freileitung Neubau, Übersichtsplan des Provisoriums, Übersichtsplan Rückbau, Übersichtsplan Kabel Neubau und EMF-Pläne
- Freileitungsmaßnahmen mit Schemazeichnungen der Maste, Masttabellen (Masttabelle Bl. 4210, Masttabelle Bl. 0226, Masttabelle Bl. 1123, Masttabelle Bl. 2476, Masttabelle Bl. 0768, Masttabelle Bl. 2310 (Provisorium)), Prinzipzeichnungen der geplanten Fundamente, Fundamenttabellen (Fundamenttabelle Bl. 4210, Fundamenttabelle Bl. 0226, Fundamenttabelle Bl. 1123),
- Lagepläne Neubau Freileitung Bl. 4210, Bl. 0226, Lagepläne Zubeseilung Freileitung Bl. 2476, Lagepläne Umbeseilung Freileitung Bl. 0768, Lagepläne Provisorium Freileitung Bl. 2310, Übersichtspläne Demontage Freileitungen Bl. 2310, Bl. 1123, Bl. 0226 und Bl. 2476
- Teilerdverkabelungsmaßnahme mit Regelpläne (Übersicht offene und geschlossene Verlegung), Kreuzungsregelprofile, Kreuzungsprofile, Darstellung Muffen/Cross-Bonding-Station, Technische Lagepläne (Querschnitt und Längsschnitt mit Lageplanausschnitt), Lagepläne Neubau Erdkabel Bl. 4252
- Kabelübergabestation (KÜS) Steingraben mit Schemazeichnung KÜS, Schemazeichnung Portal, Schemazeichnung Drosseln, Schemazeichnung Notstromanlage, Schemazeichnung Gebäude, Schemazeichnung Anlagenzaun, Lageplan Neubau KÜS Steingraben, Bauantragsunterlagen KÜS Steingraben mit Genehmigungsplänen, ergänzende Unterlagen Drosselspulen
- Rechtserwerbsregister mit Leitungsrechtsregister Neubau Freileitung Bl. 4210, Bl. 0226 und Bl. 1123, Leitungsrechtsregister Zubeseilung Freileitung Bl. 2476, Leitungsrechtsregister Umbeseilung Freileitung Bl. 0768, Leitungsrechtsregister Provisorium Freileitung Bl. 2310, Leitungsrechtsregister Neubau Erdkabel Bl. 4252, Rechtserwerbsregister Neubau KÜS Steingraben
- Kreuzungsverzeichnis Neubau Freileitung Bl. 4210, Bl. 0226, Bl. 1123, Kreuzungsverzeichnis Zubeseilung Freileitung Bl. 2476, Kreuzungsverzeichnis Umbeseilung Freileitung Bl. 0768, Kreuzungsverzeichnis Provisorium Freileitung Bl. 2310, Kreuzungsverzeichnis Neubau Erdkabel Bl. 4252
- Nachweis über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV mit Immissionschutzbericht, EMF-Betrachtungen Karten, Hochfrequenzsummation, Winfield Zertifikat
- Gutachten und Fachbeiträge mit Geräuschgutachten, Waldfunktionenkartierung, Archäologischer Fachbeitrag, Fachbeitrag Ökologische Auswirkungen von Bodenerwärmungen durch Erdkabel, Bodenschutzkonzept, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Hydrologischer Fachbeitrag,
- Wasserrechtliche Anträge mit Überblick wasserrechtliche Anträge
- Erklärung zu den technischen Anforderungen der Anlage
- Umweltstudie mit Allgemeinverständliche Zusammenfassung, UVP-Bericht inklusive des Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit den Maßnahmenblättern zum LBP, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Natura 2000-Vorprüfung

Im Umfeld der geplanten Leitung befinden sich die FFH-Gebiete „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ (DE-3813-331), „Else und obere Hase“ (DE-3715-331) sowie „Östlicher Teutoburger Wald“ (DE-4017-301).

Ein betroffener FFH-Teilbereich gehört zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ und liegt zwischen Wellingholzhausen und Dissen a.T.W. Die zurückzubauende 110-/220-kV-Bestandsleitung (Bl. 2310) und die geplante 110-/380-kV-Freileitung (Bl. 4210) queren hier im Bereich der L94 Dissener Straße das FFH-Gebiet. Beide jeweils südlich und nördlich der L94. Die neu zu errichtenden Masten 75A und 75 befinden sich außerhalb des FFH-Gebietes, ebenso wie die zurückzubauenden Masten 65 und 66. Für den Seilzug müssen im Rahmen des Rück- und Neubaus Gerüststellflächen eingerichtet werden, von denen zwei Flächen nördlich der L94 geplant sind und somit randlich im FFH-Gebiet liegen. Der Schutzstreifen der neuen Freileitung überspannt das FFH-Gebiet. Die Zuwegung zu den Masten 69, 70 und 71 verläuft im FFH-Gebiet entlang der Hase und soll im Bereich eines bestehenden Weges realisiert werden (Haseweg/ Puschental).

Das FFH-Gebiet DE-3715-331 „Else und Obere Hase“ grenzt westlich von Wellingholzhausen unmittelbar an das FFH-Gebiet „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ an, ist jedoch ca. 230 m von der nächstgelegenen Zuwegung entfernt.

Das FFH-Gebiet DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ liegt auf nordrhein-westfälischer Seite etwa 370 m südlich von Pkt. Königsholz (vgl. Abbildung 3) und damit außerhalb des Untersuchungsgebietes. Es ist in seinen Abgrenzungen identisch mit dem Landschaftsschutzgebiet „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“. Die nächstgelegenen Baustellenzufahrten verlaufen in einer Entfernung von ca. 400 m nördlich des FFH-Gebietes entlang des Hasewegs und nördlich des Steinbachs.

Die vorgenannten Gebiete werden von dem Vorhaben nicht beansprucht.

Mit dem Vorhaben ist die erlaubnispflichtige Benutzung von Gewässern (Einleitungen) verbunden. Über deren Gestattung entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Planfeststellungsbeschluss oder durch gesonderten Bescheid.

II.

(1) Der Plan wird in der Zeit vom

04.07.2022 bis zum 03.08.2022 (einschließlich)

unter dem Titel „380-kV-Leitung EnLAG 16, Abschnitt 3, Umspannanlage Lüstringen bis Punkt Königsholz“ auf der Internetseite der NLStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Auslegung der Unterlagen wird gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben kann der Plan nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot bei der Stadt Bergen, Deichend 3-7, 29303 Bergen, Zimmer 12 (Frank Juchert, 05051/479-60, E-Mail: frank.juchert@bergen-online.de): montags bis freitags 8:00 Uhr – 12:30 Uhr, zusätzlich dienstags 14:30 Uhr – 16:00 Uhr, donnerstags 14:30 Uhr – 17:30 Uhr oder nach telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden.

Zudem ist der Plan auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> unter dem Titel „380-kV-Leitung EnLAG 16, Abschnitt 3, Umspannanlage Lüstringen bis Punkt Königsholz“ auch über den Auslegungszeitraum hinaus zugänglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum 05.09.2022 schriftlich oder - nach vorheriger Terminabsprache - zur Niederschrift bei der Stadt Bergen, Deichend 3-7, 29303 Bergen oder der NLStBV, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen.

Vor dem 04.07.2022 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt Ihrer Einwendung nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen ausschließen, werden nach Ablauf der vorgenannten, für Einwendungen bestimmten Frist nicht berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c in Verbindung mit § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)).

Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).

Vertragliche Ansprüche werden durch eine Bewilligung zur Gewässerbenutzung nicht ausgeschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 WHG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) In den Fällen des § 43a Nr. 3 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in den Plan, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLStBV (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) und auch auf der Internetseite der Stadt Bergen (www.stadt-bergen.de) eingesehen werden.

Stadt Bergen

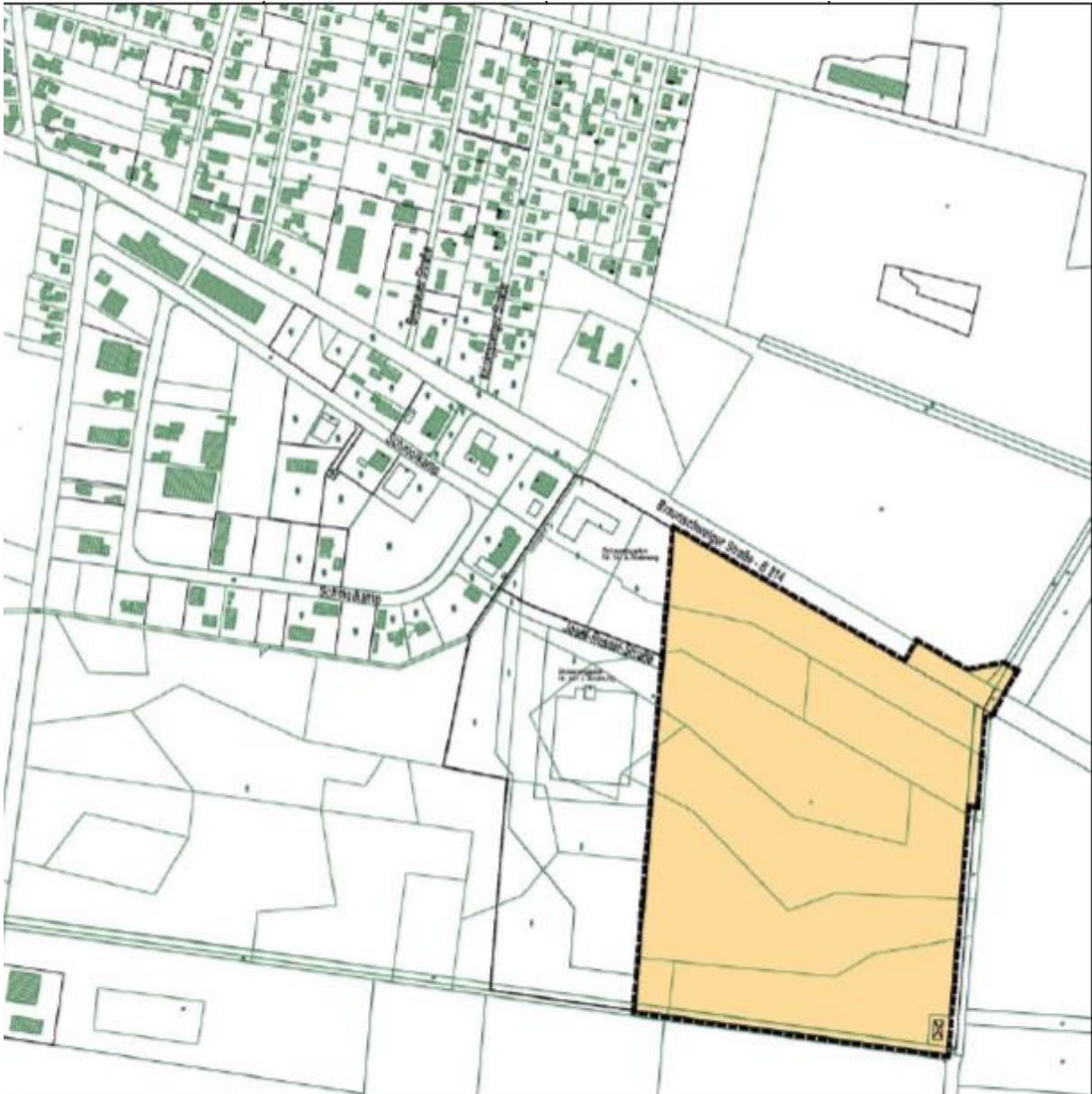
Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Eicklingen, Bebauungsplan Nr. 23 „Erweiterung Schmolkamp-Ost“, hier: Bekanntmachung gem. § 10 Bau-gesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Eicklingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.07.2021 den Bebauungsplan Nr. 23 „Erweiterung Schmolkamp-Ost“ gem. § 10 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich befindet sich am südöstlichen Siedlungsrand von Eicklingen und schließt im Westen unmittelbar an bestehende Gewerbegrundstücke an. Das Plangebiet ist im folgenden Kartenausschnitt unmaßstäblich dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle tritt der Bebauungsplan Nr. 23 „Erweiterung Schmolkamp-Ost“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 23 „Erweiterung Schmolkamp-Ost“ liegt zusammen mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus in 29342 Wienhausen, Am Alten Bahnhof 3 – Team Bauen – während der Öffnungszeiten

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

öffentlich aus. Er kann auch auf der Homepage der Samtgemeinde Flotwedel unter www.flotwedel.de von jedermann eingesehen werden. Die Auslegung ist unbefristet. Jedermann hat das Recht, den Bebauungsplan und die Begründung einzusehen und Auskunft über den Inhalt zu verlangen.

Hinweis:

Eine Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung ist aktuell nur nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.: 05149 1810) oder auf Anfrage per E-Mail (info@flotwedel.de) möglich.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Eicklingen geltend gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Eicklingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gemäß § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zuletzt geltenden Fassung kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Kommunalverfassungsgesetz beim Zustandekommen des Bauleitplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Gemeinde Eicklingen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gemeinde Eicklingen
Der Bürgermeister
07/511000

Wienhausen, den 21.06.2022
Im Auftrag
Streit

- - -

Gemeinde Südheide, Planfeststellungsverfahren für den Neubau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh (EnLAG 16)

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh (EnLAG 16), Abschnitt GA 3, von Umspannanlage (UA) Lüstringen- nach Punkt (Pkt.) Königsholz bestehend aus Höchstspannungsfreileitung, Bl. 4210 (110-kV und 380-kV) vom Pkt. Königsholz-Kabelübergabestation (KÜS) Steingraben, der KÜS Steingraben, Stations-Nr. 01232, dem 380-kV-Höchstspannungskabel, Bl. 4252 von der KÜS Steingraben-UA Lüstringen sowie dem Rückbau der 110-/220-kV-Leitung Bl. 2310 und dem teilweisen Rückbau/Neubau bzw. Änderung der 30-/110-kV-Leitung Bl. 1123, der 110-kV-Leitung Bl. 0226, der 110-/220-kV-Leitung Bl. 2476 und der 110-kV-Leitung Bl. 0768

I.

Die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine gesetzlich festgelegte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die unbedingte UVP-Pflicht erstreckt sich allerdings nach dem Wortlaut des Gesetzes nur auf die Freileitung.

Die Amprion GmbH hat für das Erdkabel das Entfallen der allgemeinen Vorprüfung beantragt. Das Entfallen der Vorprüfung und die direkte Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind zweckmäßig. Ein UVP-Bericht wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Es wird daher ohne Durchführung einer UVP-Vorprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Das Gesamtprojekt beinhaltet den Neubau einer ca. 70 km langen Höchstspannungsleitung zwischen Gütersloh (Nordrhein-Westfalen) und Wehrendorf in Niedersachsen. Das in der Anlage zum Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) unter der Nummer 16 festgelegte Leitungsvorhaben umfasst insgesamt vier Genehmigungsabschnitte. Hiervon verlaufen zwei auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW): GA 1 und GA 2; sowie zwei auf dem Gebiet des

Landes Niedersachsen: der antragsgegenständliche GA 3 vom Pkt. Königsholz an der Landesgrenze zu NRW bis zur Umspannanlage Lüstringen mit einer Länge von ca. 25,5 km sowie der GA 4, der Gegenstand eines eigenen Planfeststellungsverfahrens sein wird.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Kerßenbrock, Wellingholzhausen, Peingdorf und Vessendorf in der Stadt Melle, in den Gemarkungen Bissendorf, Holte-Sünsbeck, Natbergen, Stockum-Gut und Uphausen-Eistrup in der Gemeinde Bissendorf, in den Gemarkungen Allendorf, Borgloh-Wellendorf, Ebbendorf, Uphöfen in der Gemeinde Hilter, in den Gemarkungen Schinkel, in der Gemarkung Voxtrup in der Stadt Osnabrück sowie in der Gemarkung Holsten-Mündrup in der Stadt Georgsmarienhütte sowie nur für Zuwegungen in der Gemarkung Aschen in der Stadt Dissen beansprucht. Für Ersatzaufforstungsmaßnahmen außerhalb des Trassenverlaufs werden Grundstücke in der Gemarkung Scharmbeck der Gemeinde Faßberg, Baven und Oldendorf in der Gemeinde Südheide, Hohnebostel und Langlingen der Gemeinde Langlingen in der Samtgemeinde Flotwedel, Hohne der Gemeinde Hohne in der Samtgemeinde Lachendorf und Eversen in der Stadt Bergen beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst:

Errichtung und Betrieb der 380-kV-Leitung Wehrendorf – Lüstringen im Genehmigungsabschnitt 3 zwischen dem Pkt. Königsholz an der Landesgrenze zwischen Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen (Stadt Melle) und der UA Lüstringen (Stadt Osnabrück). Die Höchstspannungsleitungsverbindung soll auf Grundlage des durch das EnLAG vorgegebenen Pilotcharakters auf einer Strecke von ca. 25,5 km als Kombination aus Freileitung und Teilerdverkabelung (TEV) umgesetzt werden. Die TEV wird als Pilotstrecke auf einer Länge von ca. 8,9 km realisiert.

Für die Verbindung von Freileitung und Erdkabel ist eine sogenannte Kabelübergabestation (KÜS) erforderlich, die den Übergang der Stromleiter in das Erdreich sicherstellt.

Gleichzeitig werden im Zuge dieses Planfeststellungsverfahrens mehrere Rückbau- und Teilrückbaumaßnahmen sowie Änderungen beantragt:

Insgesamt gliedert sich das Projekt GA 3 zwischen dem Pkt. Königsholz (Landesgrenze NRW/NDS) und der UA Lüstringen in insgesamt acht Maßnahmen bzw. Maßnahmenbündel.

Die Maßnahme I stellt die Fortführung der in den nordrhein-westfälischen Abschnitten GA 1 (UA Gütersloh – Pkt. Hessel) und GA 2 (Pkt. Hessel - Pkt. Königsholz) ebenfalls als Bl. 4210 bezeichneten Freileitung dar. An der Landesgrenze am Pkt. Königsholz werden aus NRW zwei 380-kV- und zwei 110-kV-Stromkreise übergeben und auf dem Neubau Richtung Nordwesten bis zur KÜS Steingraben bzw. Pkt. Steingraben weitergeführt.

Die KÜS Steingraben (Stations-Nr. 01232) beschreibt die Maßnahme II und dient dem Systemübergang zwischen Freileitung und Erdkabel.

Das Erdkabel Bl. 4252 zwischen der KÜS Steingraben und der UA Lüstringen ist die Maßnahme III und umfasst zwei 380-kV-Stromkreise.

Die 380-kV-Stromkreise von der Landesgrenze bis zur UA Lüstringen der Maßnahmen I bis III dienen dazu, die bestehende 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 2310 zu ersetzen.

Der Rückbau der Bl. 2310 beschreibt die Maßnahme IV. Die Bestandsleitung Bl. 2310 trägt heute den zu ersetzenden 220-kV-Stromkreis und einen 110-kV-Stromkreis.

Die Maßnahme V beschreibt die Anpassungen an der 110-kV-Hochspannungsleitung Bl. 0226. Im Bereich Allendorf knüpft im Bestand die zwei 110-kV-Stromkreise tragende Bl. 0226 an die 110-kV-Stromkreise der Bl. 2310 und der Bl. 1123 an. Zukünftig wird diese Anknüpfung der 110-kV-Stromkreise ca. 700 m weiter östlich am Pkt. Allendorf Ost an der neuen 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. Rückbau 110-/220-kV-Freileitung, Bl. 2310 4210 stattfinden. Auf diesen ca. 700 Metern (räumliche Distanz zwischen Pkt. Allendorf und Pkt. Allendorf Ost) wird die Bl. 0226 zurückgebaut und für die Anknüpfung an die neue Bl. 4210 ein neuer 110-kV-Mast am Pkt. Allendorf Ost errichtet.

In der KÜS Steingraben werden von den auf der neuen Freileitung Bl. 4210 geführten zwei 380-kV- und zwei 110-kV-Stromkreisen nur die beiden 380-kV-Stromkreise verkabelt. Die beiden 110-kV-Stromkreise werden an dem im Nahbereich der KÜS Steingraben liegenden Pkt. Steingraben auf die bestehende 30-/110-kV-Freileitung Bl. 1123 ab- und in nördlicher Richtung bis zur UA Lüstringen als Freileitung weitergeführt. Derzeitig werden auf der Bl. 1123 ein 110-kV- und abschnittsweise ein 30-kV-Stromkreis geführt, die dann zukünftig durch die beiden am Pkt. Steingraben von der Bl. 4210 abgeführten 110-kV Stromkreise ersetzt und bis zum Pkt. Voxtrup Süd auf der 110-kV-Spannungsebene

betrieben werden. Südlich des Pkt. Steingraben muss das bis zum Pkt. Allendorf parallel zur Bl. 2310 verlaufenden Teilstück der Bl. 1123 zurückgebaut werden, da die Bl. 1123 in Teilen im zukünftigen Trassenraum der geplanten Leitung steht. Die Anpassungen der Bl. 1123 werden in der Maßnahme VI zusammengefasst.

Im Bereich Pkt. Voxtrup Süd enden derzeit die Bestandsleitungen der Bl. 2310 und Bl. 1123 und übergeben die Stromkreise an die Bl. 2476 und Bl. 0089, die diese bis in die UA Lüstringen einführen. Durch den Rückbau der Bl. 2310, von der aus die beiden Stromkreise auf die Bl. 2476 heute umgelegt werden, werden dann auf der Bl. 2476 die Gestängeplätze dieser beiden Stromkreise frei. Diese werden zukünftig von den 110-kV-Stromkreisen der angepassten Bl. 1123, die dann am Pkt. Voxtrup Süd auf die Bl. 2476 umgelegt wird, weiter genutzt. Dadurch entsteht zwischen der Landesgrenze und der UA Lüstringen über die Bl. 4210, Bl. 1123 und Bl. 2476 eine durchgehende Verbindung von zwei 110-kV-Stromkreisen. Die nötigen Anpassungen an der Bl. 2476 stellen die Maßnahme VII dar.

Durch die Umlegung der beiden 110-kV-Stromkreise der angepassten Bl. 1123 auf die Bl. 2476 kommt es zu Minderabständen der einzelnen Leiterseile auf einem Spannungsfeld der Bl. 0768, die am Pkt. Voxtrup Süd ebenfalls zwei 110-kV-Stromkreise an die Bl. 2476 übergibt. Um diese Minderabstände zu vermeiden, werden die Leiterseile eines 110-kV-Stromkreises der Bl. 0768 in diesem Spannungsfeld ausgetauscht und mit angepasster Zugspannung neu verlegt. Diese Anpassung der Bl. 0768 beschreibt die Maßnahme VIII.

Zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung wird anstelle des bisherigen Mastes Nr. 52 der Bl. 2310 ein Provisorium (Mast P 52) im bestehenden Schutzstreifen hergestellt.

Der vorliegende Plan enthält:

- Kurzanleitung zur Handhabung und Ergebnisse der Planfeststellungsunterlagen
- Erläuterungen zum Vorhaben mit Erläuterungsbericht und Variantenvergleich
- Übersichtsplan vom Gesamtvorhaben, Übersichtsplan mit Blattsnitten von der Freileitung Neubau, Übersichtsplan des Provisoriums, Übersichtsplan Rückbau, Übersichtsplan Kabel Neubau und EMF-Pläne
- Freileitungsmaßnahmen mit Schemazeichnungen der Maste, Masttabellen (Masttabelle Bl. 4210, Masttabelle Bl. 0226, Masttabelle Bl. 1123, Masttabelle Bl. 2476, Masttabelle Bl. 0768, Masttabelle Bl. 2310 (Provisorium)), Prinzipzeichnungen der geplanten Fundamente, Fundamenttabellen (Fundamenttabelle Bl. 4210, Fundamenttabelle Bl. 0226, Fundamenttabelle Bl. 1123),
- Lagepläne Neubau Freileitung Bl. 4210, Bl. 0226, Lagepläne Zubeseilung Freileitung Bl. 2476, Lagepläne Umbeseilung Freileitung Bl. 0768, Lagepläne Provisorium Freileitung Bl. 2310, Übersichtspläne Demontage Freileitungen Bl. 2310, Bl. 1123, Bl. 0226 und Bl. 2476
- Teilerdverkabelungsmaßnahme mit Regelpläne (Übersicht offene und geschlossene Verlegung), Kreuzungsregelprofile, Kreuzungsprofile, Darstellung Muffen/Cross-Bonding-Station, Technische Lagepläne (Querschnitt und Längsschnitt mit Lageplanausschnitt), Lagepläne Neubau Erdkabel Bl. 4252
- Kabelübergabestation (KÜS) Steingraben mit Schemazeichnung KÜS, Schemazeichnung Portal, Schemazeichnung Drosseln, Schemazeichnung Notstromanlage, Schemazeichnung Gebäude, Schemazeichnung Anlagenzaun, Lageplan Neubau KÜS Steingraben, Bauantragsunterlagen KÜS Steingraben mit Genehmigungsplänen, ergänzende Unterlagen Drosselspulen
- Rechtserwerbsregister mit Leitungsrechtsregister Neubau Freileitung Bl. 4210, Bl. 0226 und Bl. 1123, Leitungsrechtsregister Zubeseilung Freileitung Bl. 2476, Leitungsrechtsregister Umbeseilung Freileitung Bl. 0768, Leitungsrechtsregister Provisorium Freileitung Bl. 2310, Leitungsrechtsregister Neubau Erdkabel Bl. 4252, Rechtserwerbsregister Neubau KÜS Steingraben
- Kreuzungsverzeichnis Neubau Freileitung Bl. 4210, Bl. 0226, Bl. 1123, Kreuzungsverzeichnis Zubeseilung Freileitung Bl. 2476, Kreuzungsverzeichnis Umbeseilung Freileitung Bl. 0768, Kreuzungsverzeichnis Provisorium Freileitung Bl. 2310, Kreuzungsverzeichnis Neubau Erdkabel Bl. 4252
- Nachweis über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV mit Immissionsschutzbericht, EMF-Betrachtungen Karten, Hochfrequenzsummation, Winfield Zertifikat

- Gutachten und Fachbeiträge mit Geräuschgutachten, Waldfunktionenkartierung, Archäologischer Fachbeitrag, Fachbeitrag Ökologische Auswirkungen von Bodenerwärmungen durch Erdkabel, Bodenschutzkonzept, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Hydrologischer Fachbeitrag,
- Wasserrechtliche Anträge mit Überblick wasserrechtliche Anträge
- Erklärung zu den technischen Anforderungen der Anlage
- Umweltstudie mit Allgemeinverständliche Zusammenfassung, UVP-Bericht inklusive des Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit den Maßnahmenblättern zum LBP, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Natura 2000-Vorprüfung

Im Umfeld der geplanten Leitung befinden sich die FFH-Gebiete „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ (DE-3813-331), „Else und obere Hase“ (DE-3715-331) sowie „Östlicher Teutoburger Wald“ (DE-4017-301).

Ein betroffener FFH-Teilbereich gehört zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ und liegt zwischen Wellingholzhausen und Dissen a.T.W. Die zurückzubauende 110-/220-kV-Bestandsleitung (Bl. 2310) und die geplante 110-/380-kV-Freileitung (Bl. 4210) queren hier im Bereich der L94 Dissener Straße das FFH-Gebiet. Beide jeweils südlich und nördlich der L94. Die neu zu errichtenden Masten 75A und 75 befinden sich außerhalb des FFH-Gebietes, ebenso wie die zurückzubauenden Masten 65 und 66. Für den Seilzug müssen im Rahmen des Rück- und Neubaus Gerüststellflächen eingerichtet werden, von denen zwei Flächen nördlich der L94 geplant sind und somit randlich im FFH-Gebiet liegen. Der Schutzstreifen der neuen Freileitung überspannt das FFH-Gebiet.

Die Zuwegung zu den Masten 69, 70 und 71 verläuft im FFH-Gebiet entlang der Hase und soll im Bereich eines bestehenden Weges realisiert werden (Haseweg/ Puschkental).

Das FFH-Gebiet DE-3715-331 „Else und Obere Hase“ grenzt westlich von Wellingholzhausen unmittelbar an das FFH-Gebiet „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ an, ist jedoch ca. 230 m von der nächstgelegenen Zuwegung entfernt.

Das FFH-Gebiet DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ liegt auf nordrhein-westfälischer Seite etwa 370 m südlich von Pkt. Königsholz (vgl. Abbildung 3) und damit außerhalb des Untersuchungsgebietes. Es ist in seinen Abgrenzungen identisch mit dem Landschaftsschutzgebiet „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“. Die nächstgelegenen Baustellenzufahrten verlaufen in einer Entfernung von ca. 400 m nördlich des FFH-Gebietes entlang des Hasewegs und nördlich des Steinbachs.

Die vorgenannten Gebiete werden von dem Vorhaben nicht beansprucht.

Mit dem Vorhaben ist die erlaubnispflichtige Benutzung von Gewässern (Einleitungen) verbunden. Über deren Gestattung entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Planfeststellungsbeschluss oder durch gesonderten Bescheid.

II.

(1) Der Plan wird in der Zeit vom

04.07.2022 bis zum 03.08.2022 (einschließlich)

unter dem Titel „380-kV-Leitung EnLAG 16, Abschnitt 3, Umspannanlage Lüstringen bis Punkt Königsholz“ auf der Internetseite der NLSStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Auslegung der Unterlagen wird gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben kann der Plan nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot bei der Gemeinde Südheide, Rathaus Hermannsburg, Am Markt 3, 29320 Südheide, Zimmer 0.04 (Frau Braun, 05052/6555, u-schi.braun@gemeinde-suedheide.de) oder Gemeinde Südheide, Rathaus Unterlüß, Urwaldschneise 1, 29345 Südheide, Zimmer 20 (Herr Isler, 05052/6560, stefan.isler@gemeinde-suedheide.de): montags, dienstags, mittwochs und freitags 8:30 Uhr – 12:30 Uhr, zusätzlich dienstags 14:00 Uhr – 16:00 Uhr und donnerstags 14:00 Uhr – 18:00 Uhr oder nach telefonischer Absprache eingesehen werden. Aufgrund der allgemeinen Pandemielage (Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19) gilt gemäß den Regelungen in den Gebäuden der Gemeinde Südheide für die Besucher*innen der

Rathäuser der Gemeinde die Verpflichtung zum Tragen eines geeigneten medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske, FFP2 oder Vergleichbar).

Zudem ist der Plan auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> unter dem Titel „380-kV-Leitung EnLAG 16, Abschnitt 3, Umspannanlage Lüstringen bis Punkt Königsholz“ auch über den Auslegungszeitraum hinaus zugänglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum 05.09.2022 schriftlich oder – nach vorheriger Terminabsprache unter o.g. Kontaktdaten - zur Niederschrift bei der Gemeinde Südheide, Am Markt 3, 29320 Südheide oder der NLStBV, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen.

Vor dem 04.07.2022 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt Ihrer Einwendung nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen ausschließen, werden nach Ablauf der vorgenannten, für Einwendungen bestimmten Frist nicht berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c in Verbindung mit § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)).

Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).

Vertragliche Ansprüche werden durch eine Bewilligung zur Gewässerbenutzung nicht ausgeschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 WHG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleichlautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) In den Fällen des § 43a Nr. 3 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in den Plan, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLStBV (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLSStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) und auch auf der Internetseite der Gemeinde Südheide (www.gemeinde-suedheide.de) eingesehen werden.

Gemeinde Südheide, den 23.06.2022

Katharina Ebeling
Bürgermeisterin

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN